



- grundsätzlich festes Grundkapital, als eine rechnerische Grösse
- Bedeutung (siehe Folien 89 ff.)
 - Finanzierung der Gesellschaft
 - Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft
 - Mitgliedschaft
- Kapitalgesellschaft und kapitalbezogene Gesellschaft
 - Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Kapitalgesellschaft (vgl. Art. 620 OR).
 - "Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft" (Art. 772 Abs. 1 OR).



Aktiven	Passiven
Umlaufvermögen	Fremdkapital
Anlagevermögen	Eigenkapital
	Aktienkapital
	gesetzliche Reserven

} nicht frei verwendbares Eigenkapital

} frei verwendbares Eigenkapital



➤ Definition des Vermögens

- Rein- oder Nettovermögen: Überschuss der Aktiven gegenüber den Verbindlichkeiten (Fremdkapital) der Gesellschaft (entspricht im Umfang dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz)
- Bruttovermögen: Summe aller Aktiven

➤ Herkunft des Vermögens

- Aussenfinanzierung
 - Kreditfinanzierung (Fremdkapital): Fremdfinanzierung
 - Beteiligungsfinanzierung (Eigenkapital, im Rahmen der Gründung oder von Kapitalerhöhungen)
- Innenfinanzierung: Selbstfinanzierung (Zurückbehaltung von Gewinnen [Eigenkapital])

} Eigenfinanzierung



- entspricht der Summe der Einlagen, zu denen die Aktionäre sich gegenüber der Gesellschaft anlässlich der Gründung oder einer Kapitalerhöhung verpflichtet haben
 - vorbehältlich eines Agios (Differenz zwischen dem Nennwert und dem Ausgabebetrag)
- nicht ein Teil des Vermögens, sondern eine rechnerische Grösse, die keine Aussage über das tatsächlich vorhandene Vermögen enthält
- Teil des Eigenkapitals und damit der Passiven in der Bilanz
 - Information über die Herkunft des Vermögens
 - Verbindlichkeit gegenüber den Aktionären (Gewinnausschüttung, Liquidation)
- Grundkapital: Aktienkapital plus ein allfälliges Partizipationskapital



➤ Schutz der Gläubiger: Sicherstellung eines Haftungssubstrats

- Sperrquote, Sollbetrag: keine freiwillige Vermögensverminderung, die dazu führen würde, dass das Reinvermögen geringer ist als das Aktienkapital (siehe insbesondere Art. 675 Abs. 2 OR)
- "Puffer", der die Ansprüche der Fremdkapitalgeber schützt
- Sicherstellung eines Haftungssubstrats als "Ersatz" für die fehlende persönliche Haftung der Aktionäre
- Vermeidung der Gründung ungenügend finanzierter Gesellschaften
- Exkurs: Kritik an dem auf dem Aktienkapital basierenden Gläubigerschutz
- Exkurs: Kapitalschutz und Bildung bzw. Erhalt des Gesellschaftsvermögens



- Schutz der Aktionäre vor bestimmten Verfügungen der Unternehmensleitung über das Gesellschaftsvermögen
- Schutz der Minderheitsaktionäre gegenüber den Mehrheitsaktionären
- Referenzgrösse im Zusammenhang mit der Mitgliedschaftsstellung
 - Mitgliedschaftsstelle ist als Anteil am Aktienkapital definiert: Aktie als "Teilsomme" (Art. 620 Abs. 1 OR)
 - Bemessung der Aktionärsrechte (siehe insbesondere Art. 661 OR), Massstab der Gleichbehandlung (vgl. Art. 717 Abs. 2 OR)



- Aktienkapital: Sicherung der Kapitalaufbringung bei Gründung und Kapitalerhöhung (Art. 632–635a, 652c–652f OR)
 - Leistungsverpflichtungen im Umfang des Aktienkapitals
 - Mindestliberierung
 - Werthaltigkeit der Einlagen
 - Prüfung der Bewertung
 - Publizität

- Bildung von Reserven (Art. 671, 672 f. und Art. 674 Abs. 2 und 3 OR), insbesondere die allgemeine gesetzliche Reserve (Art. 671 OR)



- Verbot der freiwilligen Vermögensverminderungen
 - Verbot der Einlagerückgewähr (Art. 680 Abs. 2 OR); Rückzahlung nur im Rahmen einer Kapitalherabsetzung (Art. 732 ff. OR) oder der Liquidation (Art. 739 ff. OR)
 - Schranken der Verwendung von Reserven (siehe insbesondere Art. 671 Abs. 3 OR)
 - Schranke der Ausschüttung von Dividenden (Art. 675 Abs. 2 OR)
- Vorschriften über die Bewertung der Aktiven, insbesondere die Bewertung nach dem Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR)
- Massnahmen bei Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 f. OR; Folien 95 ff.)
- Schranken des Erwerbs eigener Aktien (Art. 659 ff. OR)



- Aufleben der Liberierungspflicht im Fall eines Verstosses gegen das Verbot der Einlagerückgewähr
- Rückerstattung von Leistungen (Art. 678 OR)
- Nichtigkeit von Generalversammlungs- und Verwaltungsratsbeschlüssen, welche die Bestimmungen zum Kapitalschutz verletzen (Art. 706b Ziff. 3 OR, in Verbindung auch mit Art. 714 OR)
- Verantwortlichkeit der Organe (Art. 752, 754 OR)



- Kapitalverlust: Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung Sanierungsmassnahmen (Art. 725 Abs. 1 OR)
- begründete Besorgnis einer Überschuldung: Erstellen einer von einem zugelassenen Revisor geprüften Zwischenbilanz (Art. 725 Abs. 2 Satz 1 OR)
- Überschuldung: Benachrichtigung des Richters ("Bilanz deponieren"), vorbehältlich genügender Rangrücktritte (Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR) oder sofortiger geeigneter Sanierungsmassnahmen (siehe z.B. BGer 4C.436/2006)
- Eröffnung oder – bei Aussicht auf Sanierung – Aufschub des Konkurses (Art. 725a OR)
- Verantwortlichkeitsklage (Art. 754 OR) im Fall einer Verletzung dieser Pflichten durch den Verwaltungsrat



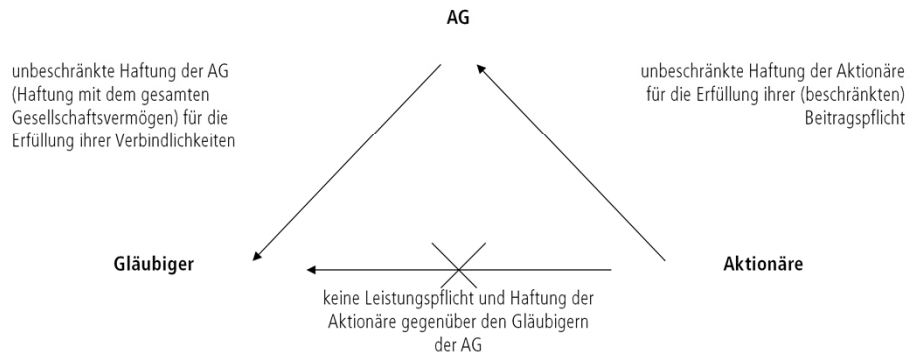
Aktiven	Passiven
	Fremdkapital
	20
Bruttovermögen	
	Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven und übriges Eigenkapital)
70	
Verlustvortrag	
30	80



Aktiven	Passiven
Bruttovermögen	Fremdkapital
30	20
Verlustvortrag	Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven und übriges Eigenkapital)
70	80



Aktiven		Passiven
Bruttovermögen	20	Fremdkapital
	30	
Verlustvortrag		Eigenkapital (Aktienkapital, gesetzliche Reserven und übriges Eigenkapital)
	80	70





- Der Umfang der Haftung der Aktiengesellschaft hängt nicht mit der Höhe des Aktienkapitals zusammen; insbesondere haftet die Gesellschaft nicht bloss im Umfang des Aktienkapitals.
- Die Aktiengesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten unbeschränkt: mit ihrem ganzen Vermögen.
- Das Aktienkapital bzw. sein rechtlicher Schutz dient unter anderem dazu sicherzustellen, dass stets mindestens Vermögen im entsprechenden Umfang zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorhanden ist.



- rechtsmissbräuchliche Berufung auf die rechtliche Selbständigkeit der Gesellschaft und deren ausschliessliche Haftung (zum Ganzen BGer Urteile 5A_498/2007 und 5A_587/2007)
- gilt bei allen juristischen Personen
- Voraussetzungen
 1. wirtschaftliche Identität von juristischer Person und Mitglied (oder Organ), aus der sich die Möglichkeit der Beherrschung der juristischen Person ergibt
 2. rechtsmissbräuchliche Berufung auf die Trennung von juristischer und beherrschender Person



➤ Fallgruppen

- Sphären- und Vermögensvermischung: ungenügende Beachtung der Selbständigkeit der juristischen Person gegenüber der beherrschenden Person
- Fremdsteuerung der juristischen Person, z.B. durch Verfolgung von Sonderinteressen der beherrschenden Person zulasten der juristischen Person
- Unterkapitalisierung der juristischen Person, sodass ihre Lebensfähigkeit gefährdet ist
- Rechtsumgehung durch Einsatz einer juristischen Person, z.B. im Fall eines Konkurrenzverbots

➤ Arten

- Durchgriff auf den Aktionär, insbesondere die Muttergesellschaft
- umgekehrter Durchgriff auf die Gesellschaft
- Querdurchgriff auf eine Schwestergesellschaft



➤ Rechtsfolgen, z.B.:

- Begründung einer Haftung
- Zuordnung von Vermögen (z.B. im Zwangsvollstreckungs- oder im Steuerrecht)
- Zurechnung eines Interessenkonflikts (z.B. bei der Frage, ob ein Selbstkontrahieren vorliegt [siehe BGer Urteil 4C.327/2005])